



STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/123

BRETZELNWEG SÜD

ANSCHLUSS BEB-PLAN NR. 1/49 BLATT 1

ANSCHLUSS BEB-PLAN NR. 1/124

Veldener Straße

MI IV
04 (11)

Fl. 66

MI IV
04 (11)

Fl. 48

WA III
04 (10)

WA II
04 (08)

WA II
04 (08)

Fl. 3

WA II
04 (08)

WA II
04 (08)

WA II
04 (08)

MI VII
04 (12)

Fl. 31

MI III
04 (10)

1. Änderung

Ergänzung zur textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1/123

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Garagen ausnahmsweise gemäß § 31 Abs. 1 BBAuG zulässig, sofern sie mindestens um 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt errichtet werden bzw. in der Bauflucht der festgesetzten Flächen für Garagen und nur der Unterbringung von PKW's dienen (nicht LKW und nicht Kleintransporter). Ebene Anlagen und Einrichtungen von denen keine Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (entsprechend den Merkmalen der BauO NW 1984 § 6 / 6.10 IV zu Abs. 10) sind ausnahmsweise gem. § 31 Abs. 1 BBAuG zulässig.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/123 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch das Gesetz der Vereinfachungs-Novelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 1986 beschlossen worden.

Düren, den 26.06.1986

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplans hat gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 15.9.1986 bis 15.10.1986 öffentlich ausgelegt.

Düren, den 16.10.1986

[Signature] Städt. Baudirektor
[Signature] Stadtplanungsamt

Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 10 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 04.02.1987 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 05.02.1987

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Stadtdirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 11 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 24.6.87 Az.: 35.212-154-20.43/87 genehmigt worden.

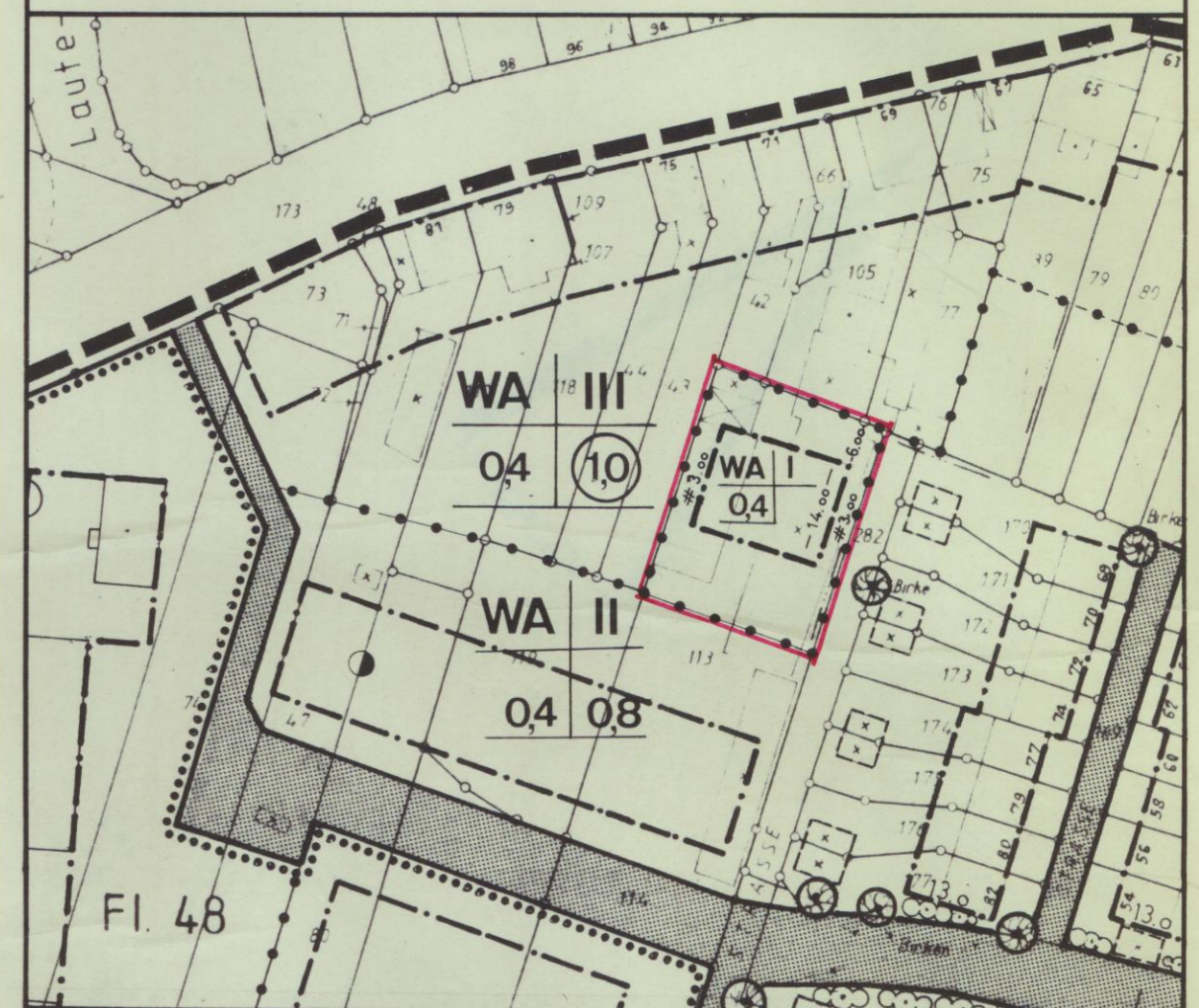
Köln, den 24.6.1987
Der Regierungspräsident i.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und der Überleitungsverordnung vom 6.12.1986 (BGBl. I S. 2253) öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 21.08.1987

[Signature] Städt. Baudirektor

3. ÄNDERUNG BEB-PLAN NR. 1/123



Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 09.10.1996 die 3. Änderung des Bebauungsplans als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 10.10.1996

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Stadtdirektor

Die 3. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 16.11.1996 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 16.11.1996

[Signature] Technischer Beigeordneter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen nach § 7 Abs. 4 BauNVO im Bau-NVO, die zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig.
- Für die Grundstücke der vorhandenen Gartenbaubetriebe Flur 48, Flurstücknummern 75, 76, 77, 105, 111 und 119 wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die in § 4 Abs. 3 Ziff. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe als allgemein zulässig anzusehen sind.
- Für die Grundstücke der vorhandenen Glanzweilbetriebe Flur 4, Flurstücknummern 44, 45 und 46 wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die in § 4 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstige nicht störende Gewerbebetriebe als allgemein zulässig anzusehen sind.

Die im Planbereich eingetragenen Änderungen sind auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.9.1984 erfolgt. — BAUGRENZE

GRENZBEBAUUNG BEIDERSSEITIG ZWINGEND

Zeichen der Kartenunterlage	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen
Wohngebäude	MI Mischgebiete	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze	Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf	Straßenverkehrsflächen	Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
Wirtschaftsgebäude	WA Allgemeine Wohngebiete	Grundflächenzahl GRZ	Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf	Öffentliche Parkfläche	Wasser
Öffentliche Gebäude	WA Allgem. Wohngebiete	Geschöfflächenzahl GFZ	Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf	Öffentliche Parkfläche	Elektrizität
Geschöfzahl	WA Allgem. Wohngebiete	Baumessenzahl BMZ	Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf	Öffentliche Parkfläche	Abwasser
Gemarkungsgrenze	WA Allgem. Wohngebiete	Flächen für die Land- u. Forstwirtschaft	Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf	Öffentliche Parkfläche	Abfall
Flurgrenze	WA Allgem. Wohngebiete	Flächen für die Landwirtschaft	Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf	Öffentliche Parkfläche	Abfall
Flurstücksgrenze	WA Allgem. Wohngebiete	Flächen für die Forstwirtschaft	Offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf	Öffentliche Parkfläche	Abfall

BEB. PLAN NR.: 1/123
BRETZELNWEG SÜD

MASSTAB 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage mit den Darstellungen des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.
Düren, den 22.11.1982 MK 40/71

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1984 (BGBl. I S. 2256) geändert durch das Gesetz der Vereinfachungs-Novelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.7.82 beschlossen worden.
Düren, den 12.5.1982

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetz vom 18.8.76 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.7.82 beschlossen worden.
Düren, den 14.7.1982

Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBAuG erfolgte durch öffentliche Darlegung und Anhörung am 8.9.1982.
Der Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2a (6) BBAuG vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) vom 26.3.1984 bis 26.4.1984 öffentlich ausgelegt.
Düren, den 27.4.1984

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 11.9.1984 als Satzung beschlossen worden.
Düren, den 12.9.1984

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAuG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 16.01.1985 genehmigt worden.
Düren, den 16.01.1985

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntgemacht.
Düren, den 1.3.1985

[Signature] Stadt O Vermessungsrat
[Signature] Städt. Baudirektor
[Signature] Stadtplanungsamt
[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Stadtdirektor
[Signature] Städt. Baudirektor
[Signature] Stadtplanungsamt
[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Stadtdirektor
Der Regierungspräsident im Auftrage
[Signature] Städt. Baudirektor